

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. April 2006

Nr. 2006/669

### **Gemeinden: Genehmigung des Vertrages über die Umweltschutzkommission KKBB zwischen den Gemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen**

---

#### **1. Feststellung**

Am 6. Februar reichte Sandra Thommen, Gemeindeverwalterin der Gemeinde Kyburg-Buchegg, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen zur Genehmigung ein.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.4 Ziffer 6 des Vertrages ist wie folgt zu ergänzen: **“Die Gemeinde Küttigkofen führt innerhalb der Gemeinderechnung eine Spezialfinanzierung, worin sämtliche Betriebskosten ausgewiesen werden.”**

Begründung: Das Rechnungsmodell verlangt eine Rechnungsprüfung innerhalb der Gemeinderechnung.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG

- 3.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen wird genehmigt.
- 3.2 Ziffer 6 des Vertrages ist wie folgt zu ergänzen: "Die Gemeinde Küttigkofen führt innerhalb der Gemeindeordnung eine Spezialfinanzierung, worin sämtliche Betriebskosten ausgewiesen werden."
- 3.3 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.4 Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes Exemplar des Vertrages einzureichen.
- 3.5 Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

Gemeinde Kyburg-Buchegg, Sandra Thommen, Gemeindeschreiberin, 4586 Kyburg-Buchegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 431000/81097/5536)
		<u>300.--</u>	
		<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (4, Ablage/SCH/SCN/STE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung Fr. 300.--(Kto. 431000/81097/5536)**

Gemeinde Brügglen, Gemeindeschreiberin, Monika Gut, Hinteregg 112, 4582 Brügglen

Gemeinde Küttigkofen, Gemeindeverwaltung, Bismarck 1, 4581 Küttigkofen

Gemeinde Kyburg-Buchegg, Sandra Thommen, Gemeindeschreiberin, 4586 Kyburg-Buchegg (**mit**

**Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**